

Deklaration des Landammann Wetter

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **45 (1917)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ordentliche Kirchhören gehalten werden sollten, um zu entscheiden, ob man deswegen eine Landsgemeinde halten solle; die Kommission halte jedoch diese nicht für notwendig. Hinter der Sitter wurde dieses Mandat, sowie die meisten Bekanntmachungen deren vor der Sitter dem Volke durch Ablesung in der Kirche bekannt gemacht. Vor der Sitter haben 10 Gemeinden die Landsgemeinde abgemehrt und der Obrigkeit gut Schutz und Schirm versprochen. Die Kirchhöre in Teufen ermehrte eine nochmalige unparteiische Untersuchung; beide Hauptmänner, die das Präsidium geführt haben, sollen sich gegen einander stellen und verhört werden; sie schickten mit diesem Vorschlag zwei aus ihrer Mitte nach Herisau und zwei nach Trogen und erhielten von letzterem Ort bejahende, von ersterem abschlägige Antwort. Die Kommission verfehlte also ihren Zweck gänzlich.

V. Deklaration des Landammann Wetter.

Den 18. Oktober hielten die hinter der Sitter einen dritten einseitigen einfachen Grossen Landrat, ohne die von vor der Sitter dazu einzuladen. — In diesem legte Landammann Wetter endlich die Maske ab und erklärte sich als Parteihaupt offiziell durch folgende Deklaration:

„Da Herr Landammann Wetter hat vernehmen müssen, dass wegen dem waltenden Rorschacher- oder badischen Friedenseinschlusses-Streit so viele ungleiche Reden von ihm ausgehen, als ob er denselben entweder gut geheissen oder nichts wider ihn zu sagen wüsste, so findet er sich bemüssigt, dem gemeinen Landmann folgende Erklärungen zu offenbaren:

Zum voraus setzt er, dass er beglaubt sei, die Herren Deputierten, die zu Rorschach gewesen, sowohl als ein ehrsammer Rat, der ihre Verrichtung gut geheissen, mögen es wohl gemeint haben; deswegen er nie Gedanken ge-

habt, eine persönliche Sache daraus zu machen, wie leider von einem Teil derselben geschehen, darum eben so viel unzeitige Hitz und Eifer erwachsen; sondern lediglich davon zu reden und zu raten als zu einer allgemeinen Landsache und wie er dieselbe in seinem Herzen findet, welches sowohl sein tragendes Amt, als sonst eines jeden ehrlichen Landmanns seine schuldige Pflicht und angeborene Freiheit vermögen. Seine Meinung also ist:

1. Dass, da der Stand Appenzell A. Rh. in dem letzten Kriege zwischen den beiden löbl. Ständen Zürich und Bern und dem Fürsten von St. Gallen sich neutral gehalten (wer anders redet, der sparet die Wahrheit), so war es unnötig, ja schimpflich, uns in den Frieden einschliessen zu lassen, sonderheitlich wenn man dazu noch sagt, man habe es aus Furcht getan; ist dies nicht der Ehr' und dem Ansehen eines Ortes der Eidgenossenschaft und eines souveränen Standes, wie wir sind, nachteilig?

2. Weil wir weder mit dem Fürsten noch mit der Stadt St. Gallen im Bund stehen und unser Bund von 1513 mit den 12 löbl. Orten sie nichts angeht, so haben wir vor dem Rorschacher Frieden, wenn unter uns Streitigkeiten erwachsen sind, entweder 4 oder mehr Schiedsrichter nehmen, oder an die 12 Orte kommen, oder den Rücken an die Wand setzen können, wie es auf alle diese Weise vordem geschehen ist, je nachdem man es für das Land nützlich gefunden. Durch die Rorschacher Friedensartikel lässt man die zwei letzten weg, nämlich die sämtlichen Eigengenossen und die Eigenwehr, und bindet sich in allen Fällen an 4 Richter, und das zu beschlossenen Händen; ist dies nicht ein Fehler, wäre es nicht besser, wir wären beim Alten geblieben, wie unsere Mitlandleute der innern Rhoden?

3. Dass meine Herren den streitigen Zoll mit der Stadt St. Gallen an die 12 Orte gezogen, ist klar wider den Inhalt der Rorschacher Friedensartikel, und also derselbe dadurch gebrochen worden, wie es St. Gallen durch seine Schreiben deutlich geahndet und begehrt hat, man solle bei gemeldetem Artikel bleiben; — will man nun denselben handhaben, so muss man den letzten Badischen Abschied und die 12 Orte auf die Seite setzen und das Endurteil 4 Richtern überlassen.

4. Dass die grösste Gewalt bei dem gemeinen Landmann stehe, ist eine Wahrheit, die kein vaterländischer Biedermann leugnen kann, und könnte der, der sie aus den Händen geben wollte, es gegen seine Mitlandleute und Nachkommen nicht verantworten. Ist nun die grösste Gewalt bei dem Landmann, wie will eine kleinere Gewalt ihm sein Recht nehmen können, ohne den geschworenen Eid auf die Seite zu setzen, und warum sollten dann neue Verbindungen, Bünde, Verträge und dergleichen nicht an der Landsgemeinde vom Volk angenommen oder verworfen werden, da doch der Landmann dieselben halten muss? Ist es eine Zeit lang unterlassen worden, so ist es nichts desto besser; er hat doch 1717 kraft seiner alten Freiheit den 1640er Vertrag¹⁾ und die Abzugs-Befreiung wiederum ermehret. Also ist er auch befugt, die Rorschacher Friedensartikel vor sich zu ziehen, und hiemit ein nicht geringer Fehler, dass es nicht seinerzeit geschehen ist.

Mehrerer Gründe zu geschweigen, bezeuge ich indessen in allen Treuen, dass ich meine Meinung in keinem andern Absehen also entdeckt, als des Vaterlandes Ehr', Nutzen und Hoheit zu befördern, und dem Landmann seine von Gott durch die lieben Alvordern wohl her-

¹⁾ Ueber diesen s. Walsers Chronik Bd. I, S. 607 f.

gebrachten Freiheiten, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, zu welchem Ende ich einen so teuren Eid geschworen; wer es mir anders auslegt oder anders von mir ausgibt, wie es dann an gottlosen Lügen, Verleumdungen, Verdrehungen und Drohungen nicht mangelt, der sehe nur zu, wie er es teils mit der Zeit vor der Obrigkeit oder vor dem Richter aller Richter verantworten könne, den ich schliesslich inbrünstig bitte, dass er, der die Herzen aller Menschen in der Hand hat, alle Gemüter so leite, wie es zum Preis seines heiligen Namens, zur Bestätigung unserer edlen Freiheit, auch zur Beruhigung und ungestörtem Wohlsein unseres liebwerten Vaterlandes gedeihlich sein mag“.

Diese Deklaration hat die Ratsversammlung gebilligt und folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rorschacher Frieden soll ungültig sein, bis er vor eine Landsgemeinde komme; es sei ein Hauptfehler, dass er dem Landmann am gehörigen Ort nicht eröffnet worden sei.

2. Derselbe soll der Landsgemeinde vorgetragen werden und inzwischen darüber vom Grossen Rat keine Erkenntnis mehr gemacht werden.

3. Mit der Landsgemeinde solle man noch zuwarten, damit der Landmann Zeit habe, in der Sache recht berichtet zu werden.

4. Jene Gemeinden (nämlich die hinter der Sitter und Bühler) wollen in dieser Sache zur Behauptung ihrer Freiheit zusammenhalten, hoffend, die andern Landleute werden auch zu ihnen stehen und dadurch Eintracht erhalten werden.

Die vor der Sitter haben hierauf einen Grossen Rat nach Trogen auf den 25. Oktober berufen und wurden dazu die hinter der Sitter eingeladen, welche dagegen protestierten mit dem Bemerken, dass es nicht an denen

von Trogen sei, einen Rat auszukünden, weil der regierende Landammann hinter der Sitter wohne, obschon alle übrigen regierenden Amtleute vor der Sitter sind. — Indessen versammelte sich dennoch jener oben ausgekündete Rat in Trogen einseitig, nur von den Behörden vor der Sitter besucht. Es wurde die Reklamation des Landammann Wetter in Erwägung gezogen und erkannt, dieselbe nebst einer Widerlegung in allen Gemeinden verlesen zu lassen. Dies geschah vor der Sitter; hinter der Sitter jedoch nur in Hundwil. Zugleich hat man erkannt, dass man an beide hochlöbl. Vororte Zürich und Bern ein Schreiben abgehen lassen wolle, um Bericht zu erhalten, ob jener Friede unsern Landesfreiheiten schädlich sei oder nicht. Den 10. November langte das Antwortschreiben an, welches erklärt, dass jener Friede den Freiheiten des Landes nicht schädlich gewesen. Es wurden nun von Trogen aus Kopien dieses Schreibens in alle Gemeinden geschickt, hinter der Sitter aber wurde von Landammann Wetter ernstlich verboten, dasselbe zu publizieren.

VI. Aufruhr an der Jahresrechnung zu Herisau 1732.

An der gewohnten Herbstjahrrechnung in Herisau, den 13. und 14. November brach endlich die Wut des gereizten und argwöhnischen Volkes in voller Rohheit aus. Am Mittag schon versammelte sich eine grosse Menge Bauern daselbst, welche sich mit Disputieren und Schelten ergötzen. Am Dienstagmorgen den 14. wurde um 9 Uhr von Herrn Pfarrer Walser eine Predigt gehalten, jedoch ohne Bezug auf die gegenwärtigen Umstände. Nach der Predigt sind sämtliche Beamte und Hauptleute hinten und vor der Sitter friedlich auf das Rathaus gekommen, doch war eine grosse Menge Volk auf dem Platz vor dem Rathaus versammelt, welche